

Mitteilungsblatt Sondernummer

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 6. Februar 2002

Stück 8b

120. VERORDNUNG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „PUBLIC MANAGEMENT“ AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik an der Universität Klagenfurt in der Sitzung am 10. Oktober 2001 beschlossene Verordnung für den Universitätslehrgang „Public Management“ wurde von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.308/210-VII/D/2/2001 vom 20. Dezember 2001 gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Verordnung siehe BEILAGE.

Der Lehrgangleiter
Univ.-Prof. Dr. Paolo Rondo-Brovetto

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 20. Februar 2002
Redaktionsschluss ist Freitag, 15. Februar 2002
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

T: 0463/2700-9161, -9163 (Schr.)
F: 0463/2700-9193
<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

Satzung an der Universität Klagenfurt „Public Management“

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ausbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Public Management“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Public Management und damit verbundene Denkweisen zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zu den Themen New Public Management und Gesundheitsmanagement. Dabei soll die Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Fragen der Steuerung öffentlicher Einrichtungen und der dafür erforderlichen Organisations- und Verhaltensänderung hergestellt werden. Neben einem allgemeinen Teil haben die Studierenden die Möglichkeit, sich entweder im Bereich New Public Management oder im Bereich Gesundheitsmanagement zu spezialisieren.

§ 2. Studienform

- (1) Der Universitätslehrgang „Public Management“ ist als Vollzeit-Studienvariante oder als berufsbegleitende Studienvariante oder in beiden Studienvarianten gleichzeitig anzubieten.
- (2) Die Festlegung der Studienvariante/n für das jeweilige Studienjahr obliegt der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin.

§ 3. Lehrgangsleitung

Die Trägerin des Lehrganges ist die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt. Der Dekan/die Dekanin betraut nach Rücksprache mit dem Institutsvorstand/der Institutsvorständin des Instituts für Wirtschaftswissenschaften einen Lehrgangsleiter/eine Lehrgangsleiterin. Darüber hinaus kann er/sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellen. Betrauung und Bestellung erfolgen in beiden Fällen einvernehmlich.

Die Tätigkeiten der Lehrgangsleitung werden durch ein Lehrgangssekretariat administrativ abgewickelt.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Public Management“ umfaßt als Vollzeitstudium 4 Semester mit 700 UE plus Master Thesis.

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Public Management“ sind:

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluß (alle akademischen Abschlüsse in- und ausländischer Universitäten bzw. Fachhochschulen)
- (2) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der ersten oder zweiten hierarchischen Ebene eines Krankenhauses, einer Verwaltungsorganisation oder einer Non Profit Organisation, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung (UniStG § 23 (3) Z1) erreicht wird, über die die Lehrgangsleitung zu entscheiden hat.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für Public Management erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Anzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin aufgrund didaktischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Universitätslehrgang „Public Management“ obliegt der Lehrgangsleitung.
- (2) Die Aufnahme der Studierenden obliegt dem Rektor/der Rektorin der Universität Klagenfurt.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Public Management“ setzt sich aus den Fächern im allgemeinen Teil und den zwei Modulen der Spezialisierung zusammen, aus denen ein Modul zu wählen ist.

(1) Allgemeiner Teil

Lehrveranstaltungsübersicht – Allgemeiner Teil

Fächer	UE	ECTS
Allgemeine Managementgrundlagen		
Einführung in das Management	15	2
Rechnungswesen	15	2
Controlling	15	2
Finanzierung und Beschaffung	15	2
Personal/Führung/Organisation	15	2
Marketing	15	2
Qualitätsmanagement/Change Management	15	2
Strategie/Informationsmanagement	15	2
Recht		
EU-Recht	10	1,5
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10	1,5
Politikwissenschaften	20	3
Volkswirtschaftslehre	15	2
Kompetenz in Informationstechnologien	15	2
Methoden (Präsentationstechniken)	10	1,5
Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS	200	27,5

2) Spezialisierungsschwerpunkt: „Gesundheitsmanagement“

Fächer	UE	ECTS
Managementgrundlagen des Gesundheitsmanagements		
Management im Gesundheitswesen	30	4,5
Strategisches Management im Gesundheitswesen	30	4,5
Dienstleistungsmanagement	30	4,5
Marketing für Krankenanstalten, Außenbeziehungen	10	1,5
Rechnungswesen im Krankenhaus	20	3
Controlling im Krankenhaus	20	3
Budgetierung im Krankenhaus	20	3
Finanzierung und Investitionen im Krankenhaus	10	1,5
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	40	6
Projekt- und Prozessmanagement im Krankenhaus	30	4,5
Organisation in Gesundheitsinstitutionen	10	1,5
Personalmanagement im Krankenhaus	20	3
Anreizsysteme im Krankenhaus	10	1,5
Managed Care	10	1,5
Skills Training		
Kommunikation im Gesundheitswesen	30	4,5
Mitarbeiterführung und Motivation im Krankenhaus	20	3
Führung von Arbeitsgruppen und Meetings	20	3
Public Health		
Einführung in Public Health	30	4,5
Gesundheitsökonomie	20	3
Internationale Entwicklungen		
Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich	30	4,5
Finanzierungssysteme im internationalen Vergleich	30	4,5
Interkulturelle Kompetenzen	10	1,5
Rechtskompetenz		
Zivil- und Strafrecht, Patientenrechte	10	1,5
Arbeitsrecht	10	1,5
Unterrichtseinheiten (UE)/ ECTS	500	75

3) Spezialisierungsschwerpunkt: "New Public Management"

Fächer	UE	ECTS
Grundlagen des Public Management		
Inhalte und Bausteine des Public Management I	30	4,5
Rechnungswesen für die öffentliche Verwaltung	30	4,5
Verwaltungscontrolling	20	3
Personal/ Führung/ Organisation in der öffentlichen Verwaltung	20	3
Qualitätsmanagement/ Change Management in der öffentlichen Verwaltung	20	3
Verwaltungsmarketing, PR, Medienarbeit	10	1,5
Projektmanagement in öffentlichen Institutionen	10	1,5
Recht		
Dienst- und Besoldungsrecht einschließlich Bedienstetenschutzrecht	10	1,5
Vergaberecht	10	1,5
Politikwissenschaften	30	4,5
IT-Kompetenz/ E-Government u. aktuellen Entwicklungen	20	3
Unterrichtseinheiten (UE)/ ECTS	210	31,5

Spezielle Kompetenzen im Bereich des Public Managements	UE	ECTS
Inhalte und Bausteine des Public Management II	30	4,5
Mangement of technical services	10	1,5
Mangement of social services	10	1,5
Kulturmanagement/ City Marketing	10	1,5
Comparative Public Mangement	30	4,5
Die Institutionen der Europäischen Union	20	3
Business-Government Relations	20	3
Finanzierungsaspekte (NPOs, öffentliche Verwaltungen)	10	1,5
Beschaffung (öffentliche Auftragsvergabe, compulsory competitive tendering)	10	1,5
Ergänzende Schwerpunkte aus den spezifischen Aufgabenfeldern einzelner Public Management Bereiche	30	4,5
Verhandlungstechniken/ Kommunikationstraining für Führungskräfte	30	4,5
Führung von Arbeitsgruppen und Meetings/ Moderation	20	3
Anwendungsorientierte Fallstudien (Praxisbeispiele)	40	6
Englisch	20	3
Unterrichtseinheiten (UE)/ ECTS	290	43,5

4) Master Thesis

Master Thesis	ECTS
Master Thesis	17,5
entsprechende ECTS Punkte	17,5

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Form der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Fernstudieneinheiten) ist von der Studienleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, bis zu max. 1/3 des gesamten Lehrangebotes als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Master Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (2) Die Vergabe der Themen der Master-Thesis obliegt der Lehrgangsleitung.

Prüfungen

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Aus dem allgemeinen Teil sind schriftliche Prüfungen über folgende Fächer abzulegen:
 - a) Allgemeine Managementgrundlagen
 - b) Recht
 - c) Ergänzungsfächer
- (2) Bei Wahl des Moduls „Gesundheitsmanagement“ sind von den Studierenden folgende Prüfungen schriftlich abzulegen:
 - a) Grundlagen des Gesundheitsmanagements
 - b) Public Health und Internationale Entwicklungen
- (3) Bei Wahl des Moduls „New Public Management“ sind von den Studierenden folgende Prüfungen schriftlich abzulegen:
 - a) Grundlagen des Public Managements
 - b) Spezielle Kompetenzen des Public Managements
- (4) Die Abschlußprüfung besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat. Prüfungsfächer sind nach Wahl der Studierenden
 - a) Grundlagen des Gesundheitsmanagements
 - b) Public Health und Internationale Entwicklungen
 - c) Das Thema, dem die Master Thesis zuzuordnen istoder:
 - a) Grundlagen des Public Managements
 - b) Spezielle Kompetenzen des Public Managements
 - c) Das Thema, dem die Master Thesis zuzuordnen ist

- (5) Antrittsvoraussetzungen zur Abschlußprüfung sind:
- a) Besuch der Lehrveranstaltungen laut Studienplan
 - b) Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfungen gemäß §10 (1) und §10 (2) oder §10 (3).
 - c) Die positive Beurteilung der Master Thesis.
- (6) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung für die Abschlußprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Abschluß

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Nach Maßgabe einer Verordnung durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird der Absolventin oder dem Absolventen der akademische Grad „Master of Advanced Studies (Public Management) – MAS (Public Management)“ verliehen.

§ 13. Unterrichtsgeld

Das Unterrichtsgeld (einschließlich der Prüfungstaxen) sind vom Fakultätskollegium der Universität Klagenfurt zu genehmigen. Sie sind kostendeckend im Sinn e des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 festzulegen.

§ 14. Auswahl der Referenten/innen

Die Bestellung der Referent/inn/en obliegt der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Dekan/der Dekanin. Die Referent/inn/en müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

§ 15. Durchführung des Lehrganges

Die Entscheidung über die Durchführung eines Lehrganges obliegt dem Dekan/der Dekanin nach Vorlage der Budgetierung durch den Lehrgangsleiter/die Lehrgangs-leiterin und bedarf der Zustimmung des Lehrgangsleiters/der Lehrgangsleiterin. Der Dekan/die Dekanin kann insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmer/innen/zahl oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrganges untersagen. Bereits bezahlte Studiengebühren werden in diesem Fall zurückge-zahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

§ 16. Inkrafttreten

Der vorliegende Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.